

Code of Conduct für Lieferanten/Zulieferer der Interquell Cereals GmbH (IQC)

(Stand: 16.02.2022)

Vorwort

Bereits seit 1969 sind wir an unserem Betriebsstandort als familiengeführter mittelständischer Betrieb tätig. Bio-Baby- und Kleinkindnahrung in bester Qualität herzustellen, ist dabei Kern der Geschäftstätigkeit der Interquell Cereals GmbH (IQC). Die besonders hohe Qualität unserer Produkte entsteht durch das Zusammenwirken von sorgfältigster Verarbeitung und einem hohen Maß an Kontrollen in der Phase der Zulieferung und Herstellung für die IQC. Großen Wert legen wir hierbei auf die Herkunft unserer Rohwaren. Neben der Einhaltung der hohen regulatorischen Anforderungen zur Erreichung unseres besonders hohen Qualitätsstandards sowie der Umsetzung von Kundenansprüchen entlang der gesamten Lieferkette ist eine Produktion nach bestmöglichen sozialen und ethischen Prinzipien eine wichtige Basis unseres Handelns.

Mit unserem Code of Conduct haben wir einen Verhaltenskodex erarbeitet, der die diesbezüglichen Grundsätze und Anforderungen von IQC an seine Lieferanten/Zulieferer definiert. Er soll für die Geschäftsbeziehungen aller Beteiligten entlang der gesamten Wertschöpfungskette grundlegend sein. Wir verpflichten unsere Lieferanten/Zulieferer entlang der gesamten Lieferkette, die im Code of Conduct enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Zu unseren Prinzipien gehört ein transparentes Handeln und nachhaltig verantwortungsvolles Wirtschaften - sowie als Baby- und Kleinkindkosthersteller - Verantwortung für eine enkeltaugliche Zukunft zu übernehmen.

Grundlage für unseren Code of Conduct bilden die Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation ILO, der UN Global Compact, die OECD-Richtlinien sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern sowie Aspekte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Außerdem wurden wichtige Aspekte des Umweltschutzes und Tierwohls berücksichtigt.

1. Geltungsbereich

Mit Grundanforderungen in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsbedingungen, Unterbindung von Korruption sowie Umwelt und Geschäftsintegrität trifft der Code of Conduct unser Selbstverständnis und trägt zu langfristigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten/Zulieferern bei.

Er bildet die Schnittstelle zwischen unternehmensinternen Zielen und unserem Anspruch an ein Verhalten unserer Partner entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Er setzt zudem konsequent die Erwartungen unserer Kunden an uns und unsere Lieferketten um. Mit dem Code of Conduct leitet IQC insoweit die etwaig selbst bestehende oder ihr kundenseitig auferlegte Verpflichtung aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) weiter. Darum ist IQC im Regelfall verpflichtet, ihren vorgelagerten Handelspartnern bzw. Endkunden die Einhaltung der Anforderungen aus dem Lieferkettengesetz und die Inhalte dieses Code of Conducts zu bestätigen. Zugleich dient der Code of Conduct als Verständigungsgrundlage, anhand derer eigene oder gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden können. Er bildet ein gemeinsames Verständnis und eine unterzeichnete Verpflichtung, mittels derer eigene oder gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden können und/oder müssen. Der Code of Conduct ist eine Sicherstellung, dass unsere direkten Geschäftspartner, ihre Vorlieferanten, Beauftragten und Subunternehmen bezüglich der vereinbarten Anforderungen, die sich aus dem Code of Conduct ergeben, in die Pflicht nehmen. IQC behält sich vor, diesbezüglich jederzeit Nachweise einfordern zu können.

Dieser Code of Conduct gilt für alle unsere Lieferanten/Vorlieferanten aller Beschaffungsbereiche.

2. Soziale Verantwortung und Kompetenz

Unsere Lieferanten/Zulieferer verpflichten sich in ihren Produktionsstätten zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie der international anerkannten Menschenrechte. Sie gewährleisten, dass die dort bestehenden Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den ILO-Konventionen, dem UN Global Compact, den OECD-Richtlinien sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den UN-Konventionen über die Rechte von Kindern stehen. Gelten verschiedene Vorschriften nebeneinander, ist jeweils diejenige anzuwenden, welche den Beschäftigten das höchste Maß an Schutz und Sicherheit gewährt.

Werden uns zu liefernde Produkte, oder deren Vorprodukte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einschließlich der Schweiz hergestellt, haben unsere Lieferanten/Zulieferer zusätzlich

(I) sowohl für sich als auch

(II) für alle vor ihnen in der Liefer- und Produktionskette stehenden für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz liegenden Standorte

IQC ist ein gültiges Sozialstandardzertifikat nachzuweisen, ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – dies mindestens nach dem Standard SEDEX oder eines vergleichbaren Standards (BSCI oder SA 8000).

2.1. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Schutz für jugendliche Beschäftigte

Der Einsatz von Kinderarbeit, so wie sie die ILO- und UN-Konventionen und/oder national geltendes Recht definieren, wird von IQC nicht akzeptiert. Das vom Lieferanten/Zulieferer einzuhaltende Mindestalter für die Beschäftigung Minderjähriger beträgt 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmeregelungen gelten. Alle weiteren Vorschriften zum Schutz von Kindern und jugendlichen Beschäftigten sind gleichfalls von diesem einzuhalten.

Im Falle eines Verstoßes sind durch den Lieferanten/Zulieferer unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und IQC nachzuweisen.

Alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaven- und Gefängnisarbeit sind unzulässig. Kein Mitarbeiter darf, weder direkt noch indirekt, durch Gewalt oder Zwang zur Beschäftigung gezwungen werden.

2.2. Diskriminierungsverbot

Der Lieferant/Zulieferer unterlässt Diskriminierungen. Hierzu zählen Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, Alter, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Behinderung, politischer Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation oder Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z. B. Hautfarbe). Darüber hinaus beachtet der Lieferant/ Zulieferer die Chancengleichheit seiner Beschäftigten.

2.3. Faire Arbeitsbedingungen

Arbeitsvertrag:

Den Beschäftigten muss ein Arbeitsvertrag in schriftlicher Form vorliegen. Mindestanforderungen hierfür sind: Name, Geburtsdatum und -ort, Heimatanschrift, Beschäftigungsbeginn, Dauer des Arbeitsvertrags, Arbeitsstunden, Inhalt der Leistungsschuld, Vergütung, Urlaubsanspruch, Bedingungen zur Kündigung, Unterschrift Beschäftigter sowie Arbeitgeber. Im Fall von Kontraktarbeit hat der Lieferant/Zulieferer zu gewährleisten, dass der Vertragspartner diese Vorgaben erfüllt.

Entlohnung:

Die jeweils geltenden Vorschriften und Branchenstandards über Vergütung und Leistungen sind von Lieferanten/Zulieferer einzuhalten und die Beschäftigten sind fair und angemessen zu entlohnen. Der Lieferant/Zulieferer zahlt mindestens den gesetzlichen oder in seiner Branche üblichen Mindestlohn, je nachdem welcher höher ist. Die Löhne dürfen keinesfalls die örtlichen Mindestlöhne unterschreiten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind zu gewähren. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen, sind nicht gestattet. Die Grundlöhne müssen die Grund-Lebenshaltungskosten der Beschäftigten decken und darüber hinaus muss den Beschäftigten ein Teil zur freien Verfügung stehen. Für gleichwertige Arbeiten gewährleistet der Lieferant/Zulieferer eine gleiche Entlohnung für Männer und Frauen. Die Lohnauszahlung erfolgt durch ihn in einer für den Beschäftigten praktischen Weise. Die Beschäftigten werden in verständlicher und regelmäßiger Form über die Zusammensetzung ihres Lohnes von ihm informiert. Kontinuierlich wird vom Lieferanten/Zulieferer der Lebensstandard der Beschäftigten durch Lohngefüge, Sozialleistungen und Fürsorgeprogramme angehoben.

Geregelte, sozialverträgliche Arbeitszeiten:

Der Lieferant/Zulieferer hält die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit ein, diese darf regelmäßig nicht mehr als 48 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig eingefordert werden, müssen freiwillig geleistet und dürfen regelmäßig 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Alle Überstunden werden vom Lieferanten/Zulieferer entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften vergütet. Beschäftigten steht mindestens ein freier Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen zu.

Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen:

Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet, dass die Beschäftigten Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften ihrer Wahl selbst gründen oder ihnen beitreten dürfen. Der Lieferant/Zulieferer respektiert das Recht der Beschäftigten, sich im Rahmen der geltenden Vorschriften zusammenzuschließen, friedlich zu organisieren, Informationsaustausch zu betreiben und Tarifverhandlungen durchzuführen.

Arbeitsschutz (Gesundheit und Sicherheit):

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben oberste Priorität und sind durch Lieferanten/Zulieferer zu gewährleisten. Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet insbesondere sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen. Regelmäßige Arbeitssicherheitsübungen und Maßnahmen sind durchzuführen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden. Hierunter fallen insbesondere Schutz vor Feuer und giftigen Substanzen. Zu den durch den Lieferanten/Zulieferer zu gewährleistenden Arbeitsinfrastrukturen zählen insbesondere saubere Toiletten- und Waschräume und der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge. In vom Lieferanten/Zulieferer gestellten Schlaf- oder Sozialräumen müssen ebenfalls hygienische und sichere Bedingungen herrschen.

2.4. Disziplinarmaßnahmen

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Jegliche Art von körperlicher Bestrafung, Gewaltandrohung sowie Belästigung, Einschüchterung oder Missbrauch, insbesondere in körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Form ist untersagt. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

2.5. Beschwerdemechanismen

Die Lieferanten/Zulieferer hat in seinen Betrieben und über die gesamte, von ihm genutzte Liefer- und Produktionskette hinweg, für die Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Mitarbeiterbeschwerde über negative Auswirkungen aus Arbeitssituationen von Mitarbeitern zu sorgen. Mitarbeiter, die eine Beschwerde basierend auf einzuhaltenden Grundsätzen dieses Code of Conduct und/oder geltendem nationalem/internationalem Recht erheben, dürfen durch den Lieferanten/Zulieferer in keiner Form von Disziplinar- oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein.

3. Ökologische Verpflichtung und Bewusstsein

Der Schutz von Natur und Umwelt ist Grundlage unserer gelebten Unternehmensphilosophie.

Die Lieferanten/Zulieferer haben die jeweils für sie geltenden Umweltnormen einzuhalten und sich zusätzlich, gemäß der Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Rio Deklaration von 1992, um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen.

Das Abfallmanagement, der Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen, Emissionen und die Abwasseraufbereitung müssen mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Standards entsprechen. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll gefördert werden.

In allen Phasen der Wertschöpfungskette ist ein verantwortungsvoller und effizienter Umgang mit Ressourcen zu gewährleisten. Der Ressourcen-Verbrauch soll kontinuierlich weiter optimiert werden (siehe <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>).

Der Lieferant/Zulieferer hat für sich, als auch für alle vor ihm in seiner, die Lieferung an uns betreffenden Liefer- und Produktionskette für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz liegenden Standorte, ein aktuelles Umweltzertifikat mindestens nach dem Standard der DIN ISO EN 14001 oder eines vergleichbaren Standards – jeweils ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – IQC vorzulegen, soweit die zu liefernden Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des EWR-Raumes gefertigt werden.

3.1 Rücksichtnahme auf begrenzte Ressourcen

IQC nutzt die Ressourcen Boden, Wasser, Luft und deren Rohstoffe und daraus produzierter Materialien. Ein ressourcenschonender Umgang sowie eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse ist für IQC eine Verpflichtung.

Generelles zu Rohstoffen / Materialien:

Für alle für IQC hergestellten Produkte dürfen nur Rohstoffe eingesetzt werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Verwendung dem aktuell wissenschaftlichen Stand bzw. den Empfehlungen der nationalen und europäischen wissenschaftlichen Institutionen entsprechen und von diesen als sicher beurteilt werden.

Verpackungen:

Alle durch IQC in Auftrag gegebenen Verpackungen müssen einen angemessenen Produktschutz gewähren und vor Beschädigung, Verderb, Verkeimung oder Migration schützen. Sie müssen den Anforderungen an Transport, Lagerung, Handhabung bis zum bzw. am Verkaufsort sowie beim Kunden und der Kommunikation entsprechen. Ziel ist es, Verpackungen wo möglich zu vermeiden, einzusparen oder Primär-Material durch Recycling-Material zu ersetzen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen steht im Vordergrund.

Alle Verpackungen müssen recyclingfähig werden gemäß aktuell gültigen und anerkannten deutschen und europäischen Standards sowie Richtlinien. Die Förderung der Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Punkt. Das gleiche gilt für die Einsparung von Verpackungsmaterial bzw. die Umstellung auf nachhaltige und ressourceneffiziente Verpackungen. Der Lieferant/Zulieferer verpflichtet sich dazu, Verpackungen in Abstimmung mit IQC kontinuierlich zu verbessern. Dies gilt für Transport-, Um- und Produktverpackungen.

3.2. Klima-, Umweltschutz und Biodiversität

Klima- und Umweltschutz:

Als Baby- und Kleinkindkosthersteller sehen wir uns in einer besonderen Verantwortung, denn unsere Kunden sind die Kleinsten. Wir gestalten ihre Zukunft: Klimaschutz ist dabei eine unserer dringendsten Aufgaben. Durch die Wahl unserer hochwertigen biologisch angebauten Rohwaren leisten wir einen wertvollen Klimabeitrag.

Dennoch entstehen in der Landwirtschaft und bei der anschließenden Herstellung unserer Produkte Treibhausgasemissionen, die wir ermitteln, um diese zu reduzieren und auszugleichen. Wir gehen unseren nachhaltigen Weg konsequent weiter und werden Schritt für Schritt weiter klimafreundlicher. Für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen setzen wir uns ein. Damit leisten auch wir einen Beitrag für die Einhaltung des im Pariser Klimaabkommen festgelegten Ziels, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu beschränken.

Wir erwarten von unseren Lieferanten/Zulieferern, dass sie Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes übernehmen und einen aktiven Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung leisten. Um ihre Produkte klimafreundlicher zu machen, müssen sie ihre hierzu relevanten Prozesse analysieren und Maßnahmen zur Emissionsreduktion definieren. Gesetzliche Anforderungen, die sich aus der Verabschiedung des Green Deals der EU ergeben, sind von allen Lieferanten/Zulieferern eigenständig zu verfolgen, einzuhalten und unverzüglich umzusetzen.

Der Lieferant/Zulieferer übernimmt Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und beachtet die jeweils geltenden Vorschriften. Seine Prozesse sind nachhaltig zu gestalten, Ressourcen sparsam einzusetzen und Umweltbelastungen zu minimieren. Somit wird das nachhaltige Wirtschaften kontinuierlich verbessert. Zu Klima- und Umweltschutz-Maßnahmen gehen wir regelmäßig in Austausch.

Biodiversität:

Ohne Biodiversität ist unsere Ernährungsgrundlage in Gefahr. Unseren Nachkommen müssen wir eine vielfältige Umwelt hinterlassen. Hier liegen die Vorteile des ökologischen Anbaus auf der Hand. Aus diesem Grund fokussieren wir uns bei IQC auf Produkte, die nach der VO (EU) Nr. 2018/848 zertifiziert sind. Es ist unser Ziel, die Anforderungen der EU-Norm konsequent zu erfüllen und dabei 100 Prozent der verarbeiteten Rohstoffe in Bio-Qualität einzusetzen.

Transparenz in den Lieferketten sowie Rückverfolgbarkeit der Rohwaren sind vom Lieferanten/Zulieferer zu gewährleisten. Die Herkunftsländer der Rohwaren müssen dem Lieferanten/Zulieferer und IQC bekannt und nachweisbar sein.

Der Lieferant/Zulieferer verpflichtet sich, in seinem Wirkungsbereich zum Erhalt der natürlichen Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen beizutragen.

3.3. Wohlergehen von Tieren

Für IQC hat es hohe Priorität, das Wohlbefinden und die Gesundheit von Tieren angemessen zu schützen und zu fördern. Soweit tierische Produkte oder tierische Vorprodukte in Produkten für eine Lieferung an IQC enthalten sind, hat der Lieferant/Zulieferer zu gewährleisten, dass diese (i) aus artgerechter und nachhaltiger Tierhaltung stammen und (ii) die tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend den in der Europäischen Union herrschenden Vorgaben vollständig eingehalten werden. Tierversuche durchzuführen oder in Auftrag zu geben, sind verboten – es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

4. Kontrolle/Information

Kontrolle:

Der Lieferant/Zulieferer ist verpflichtet, über die gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg in den betroffenen Produktionsstätten angemessene Kontrollen zur Sicherstellung der Vorgaben turnusmäßig durchzuführen, welche sich auf die Einhaltung von Abschnitt 2 und 3 dieses Code of Conduct beziehen bzw. durchführen zu lassen.

Darüber hinaus behält sich IQC vor, auf Kosten des Lieferanten/Zulieferers in Absprache mit dessen Betriebsleitung während dessen üblicher Betriebszeiten eigene Kontrollen durchzuführen bzw. zu lassen. Die Möglichkeit hierzu haben die Lieferanten/Vorlieferanten zu gewährleisten. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Abschnitt 2 und 3 dieses Code of Conducts kann in Verbindung mit einem Audit durch IQC selbst, ein von IQC vorgegebenes/beauftragtes Prüfinstitut oder durch einen von IQC beauftragten unabhängigen externen Auditor erfolgen.

Information:

Die Prinzipien der Regelungen gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Code of Conducts sind vom Lieferanten/Zulieferer in allen seinen Geschäfts- und Produktionsstätten in der zutreffenden Landessprache frei zugänglich und gut sichtbar auszuhändigen. Mündliche Erläuterung erfolgt bei Analphabetismus.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die in Abschnitt 2 und 3 genannten Vorgaben ist der Lieferant verpflichtet, sofort Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

5. Umgehung

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Code of Conducts ist für den Lieferanten/Zulieferer zwingend und darf nicht durch andere Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden.

6. Wettbewerb und Grundlage der Geschäftsbeziehung

IQC steht für einen freien und fairen Wettbewerb. Die Grundlage für die Geschäftsverbindung mit unseren Lieferanten/Zulieferern stellen die jeweils abgeschlossenen Verträge und dieser Code of Conduct als Ergänzung des mit IQC geschlossenen Vertrages, dar. Sofern kein abgeschlossener Vertrag existiert, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IQC, insbesondere in Form der Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung sowie ergänzend der Code of Conduct.

7. Durchführung der Anforderungen

Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet die in diesem Code of Conduct definierten Standards, gleich welche Stelle er in der Produktions- und/oder Lieferkette einnimmt. Er garantiert, dass diese entsprechend in das Unternehmensmanagement und die Prozesse implementiert werden.

Vom Lieferant/Zulieferer ist ein Ansprechpartner zu benennen, der Auskunft über die Einhaltung des Code of Conducts geben kann. Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet, Risiken in Bezug auf für die Belieferung von IQC betroffenen Lieferketten vor Aufnahme der weiteren Belieferung zu identifizieren sowie sodann unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Risikoeintritt zu verhindern. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant/Zulieferer IQC zeitnah regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Unabhängig davon ist der Lieferant/Zulieferer verpflichtet, IQC auf Anforderung seine Maßnahmen zur Erfüllung / Umsetzung dieses Code of Conducts schriftlich oder in Textform darzustellen.

8. Kartellrecht

IQC duldet keine Kartellabsprachen oder faktisch kartellrechtswidriges Verhalten. Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet, die jeweils einschlägigen kartellrechtlichen Regelungen strikt einzuhalten.

9. Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

IQC schließt ausschließlich Verträge mit Lieferanten/Zulieferern, welche soziale und ökologische Mindeststandards nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz LkSG) einhalten. Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet, ein diesbezügliches Risikomanagement im Sinne des Lieferkettengesetzes einzurichten, hierzu regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gegenüber unmittelbaren Lieferanten/Zulieferern zu implementieren, ggf. Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu ergreifen und ein hierzu geeignetes Beschwerdeverfahren einzurichten. Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet ebenso, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes auch bezüglich mittelbaren Lieferanten/Zulieferern wahrzunehmen sowie die vorgenannten Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren und IQC auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen.

10. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Code of Conduct

Verstößt der Lieferant/Zulieferer trotz Abmahnung durch IQC mit angemessener Abhilfefrist weiter schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus diesem Code of Conduct, so ist IQC zum Rücktritt von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Lieferanten/Zulieferer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teil des Vertrages und bei Bestehen eines Dauerschuldverhältnisses zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche der IQC bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Parteien vereinbaren hiermit ergänzend zu den zwischen Ihnen bestehenden vertraglichen Regelungen diesen Code of Conduct und die dort einbezogenen Richtlinien für einzuhaltende Sozial- und Umweltstandards.

Lieferant	Interquell Cereals GmbH
Ort, Datum	Ort, Datum
Stempel & Unterschrift Verantwortlichkeit	Stempel & Unterschrift Verantwortlichkeit